

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 02.11.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg		Datum: 12.11.2020
Vorlage-Nr: VO/0236/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	24.11.2020	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (11/2020)	
Ö	01.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	15.12.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die dieser Vorlage beigelegte Gebührenbedarfsberechnung hat für das Jahr 2021 eine Erhöhung der Gewichtsgebühr von 0,26 Euro auf 0,29 Euro je Kilogramm Restabfall ergeben. Die Grundgebühren erhöhen sich um durchschnittlich 3,96 %. Des Weiteren ergibt die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 eine Reduzierung bei den Zusatzgebühren um durchschnittlich 43,50 %.

Grund für die Erhöhung der Gewichtsgebühr sind zum Einen die neuen Preise bei den Leistungsentgelten aus der Ausschreibung für die Vergabe der Abfalllogistikleistungen sowie die Annahme, dass sich aufgrund der Einführung der Biotonne, bei einer Anschlussquote von ca. 10 %, das Restabfallaufkommen in der Stadt Wegberg um 5 % reduziert. Diese Annahme geht auf das Abfallwirtschaftliche Gutachten des Büros für Abfall und Umwelt, A+U GmbH Düsseldorf vom 15.06.2019 zurück.

Für die Reduzierung der Zusatzgebühren sind ebenfalls die neuen Preise bei den Leistungsentgelten aus der Ausschreibung für die Vergabe der Abfalllogistikleistungen ausschlaggebend.

Auch für die Erhöhung der Grundgebühren sind die neuen Preise bei den Grund- und Leistungsentgelten aus der Ausschreibung für die Vergabe der Abfalllogistikleistungen verantwortlich. Zusätzlich müssen die Fehlbeträge i. H. v. 126.714,09 €, aus den Betriebskostenabrechnungen 2018 (27.674,69 €) und 2019 (99.039,40 €), in der Gebührenbedarfsberechnung 2021 mit berücksichtigt werden. Des Weiteren kann zur Abmilderung der Gebührenerhöhung kein Betrag mehr aus der Rücklage entnommen werden.

Die weiteren unten aufgeführten Änderungen und Ergänzungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg, werden aufgrund der Einführung der Biotonne nötig.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Rat der Stadt Wegberg zu empfehlen, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 die nachstehende Änderungssatzung zu beschließen:

Vierzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

- 1) Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) für die Jahresgebühr einer Biotonne mit dem Beginn des Monats, in dem die Bereitstellung durch die Stadt erfolgt.
Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Anfahren des Grundstückes zum Zweck der Leerung dieses Gefäßes eingestellt wird und das Abfallgefäß entfernt wird.“
- 2) Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:
„c) für die Jahresgebühr einer Biotonne mit dem ersten des auf den Eigentumswechsel (Eintrag im Grundbuch) folgenden Monats.“
- 3) Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) bei der Jahresgebühr einer Biotonne

das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Biotonne. Die Nutzung einer Biotonne ist freiwillig. Das Volumen der Biotonne kann zwischen den Größen 120 Liter und 240 Liter frei gewählt werden. In der Jahresgebühr sind alle Leerungen enthalten. Die Biotonne wird nicht gewogen.

Nachträgliche Änderungen des Volumens werden jeweils zum Beginn des nächsten Monats vorgenommen.

Bei Wohnungsleerständen, die über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten bestehen, entfällt die Gebührenpflicht ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.“

- 4) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) a) wird die Zahl „42,80“ durch die Zahl „44,50“ ersetzt.
- 5) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) b) wird die Zahl „68,50“ durch die Zahl „71,20“ ersetzt.
- 6) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) c) wird die Zahl „85,60“ durch die Zahl „89,00“ ersetzt.
- 7) In § 5 Absatz 1 Buchst. A) d) wird die Zahl „685,00“ durch die Zahl „712,10“ ersetzt.
- 8) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) a) Satz 3 wird die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,29“ ersetzt.
- 9) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) b) Satz 2 werden die Zahl „0,26“ durch die Zahl „0,29“ und die Zahl „5,20“ durch die Zahl „6,00“ ersetzt.
- 10) In § 5 Absatz 1 Buchst. B) c) werden die Zahl „65,00“ durch die Zahl „75,00“, die Zahl „104,00“ durch die Zahl „120,00“, die Zahl „130,00“ durch die Zahl „150,00“ und die Zahl „1.040,00“ durch die Zahl „1.200,00“ ersetzt.
- 11) Der § 5 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
„C) Jahresgebühr
für Biotonnen mit

a) 120 Liter Volumen	60,00 €
b) 240 Liter Volumen	90,00 €
- 12) In § 5 Absatz 2 wird der Satz 1 nach dem Wort „Benutzungsgebühren“ mit „gem. Abs. 1A und B“ ergänzt.
- 13) In § 5 Absatz 3 wird der Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:
„Sie betragen bei Rest- und Bioabfall 40,30 € und bei Altpapier 6,52 €.“
- 14) In § 5 Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „0,74“ durch die Zahl „0,67“ ersetzt.
- 15) In § 5 Absatz 4 Satz 4 wird die Zahl „7,71“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
- 16) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird die Zahl „10,10“ durch die Zahl „8,27“ ersetzt.
- 17) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird die Zahl „99,81“ durch die Zahl „21,19“ ersetzt.
- 18) In § 5 Absatz 6 2. Buchstabe a) wird die Zahl „200,46“ durch die Zahl „91,00“ ersetzt.

- 19) In § 5 Absatz 6 2. Buchstabe b) wird die Zahl „81,12“ durch die Zahl „21,19“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Erträge und Aufwendungen aus der Gebührenbedarfsberechnung werden für die Haushaltsplanung 2021 beim Produkt 11 02 00 (Abfallwirtschaft) angemeldet.

Alternativen:

-Keine-

Anlage/n:

- Gebührenbedarfsberechnung
- Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
FBL 302 gez. Gaspers

Techn. Beigeordneter gez. Thies

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
RPA gez. Wilkens-Mathar

Kämmerin gez. Vieth

Vorläufige Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Abfallgebühren für das Haushaltsjahr 2021

Wegberg, den 13. Juli 2020

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr

I Sammlung und Transport

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Grundentgelte

Restabfall in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	0,79 €	MwSt.	23.152,53 € 4.398,98 €	27.551,51 €	7.323,82 €
Altpapier in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	0,18 €	MwSt.	5.275,26 € 1.002,30 €	6.277,56 €	5.231,30 €
Bioabfall in Abhängigkeit der Behälteranzahl	601 - 1200 Beh.	283,92 €	MwSt.	3.407,04 € 647,34 €	4.054,38 €	0,00 €
Behälterlose Abfälle in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	0,84 €	MwSt.	24.617,88 € 4.677,40 €	29.295,28 €	697,51 €
Summe Grundpreise					67.178,72 €	

Leistungspreise

Restabfallerfassung

Leerung 80, 120, 240 Liter Behälter	157.040	0,56 €	87.942,40 €
-------------------------------------	---------	--------	-------------

in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (12.080 Behälter x 13 Leerungen)			MwSt.	16.709,06 €		
					104.651,46 €	115.096,80 €

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
Leerung 1.100 Liter Behälter (14-tägig) in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (132 Behälter x 13 Leerungen)	1.716	2,94 €		5.045,04 €	
			MwSt.	958,56 €	
					6.003,60 €
Transport Restabfall in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	3.300	12,95 €		42.735,00 €	
			MwSt.	8.119,65 €	
					50.854,65 €
Behältermiete 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	12.100	2,40 €		29.040,00 €	
			MwSt.	5.517,60 €	
					34.557,60 €
Behältermiete 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	132	13,68 €		1.805,76 €	
			MwSt.	343,09 €	
					2.148,85 €
					2.724,62 €

Erfassung von behälterlosen Abfällen

Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen, nicht verwertbar in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	800	72,68 €		58.144,00 €	
			MwSt.	11.047,36 €	
					69.191,36 €
Sammlung und Transport von Altholz in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	600	53,29 €		31.974,00 €	
			MwSt.	6.075,06 €	
					38.049,06 €
Sammlung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	30	71,44 €		2.143,20 €	
			MwSt.	407,21 €	
					2.550,41 €
Transport von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	45	5,92 €		266,40 €	
			MwSt.	50,62 €	
					317,02 €
					1.533,55 €

	Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
Elektronisches Abfallnachweisverfahren für A IV-Altholz				250,00 €	
			MwSt.	47,50 €	
				<u>297,50 €</u>	297,50 €

Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen

Leerung 120, 240 Liter der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (11.650 Behälter x 13 Leerungen)	151.450	0,48 €		72.696,00 €	
			MwSt.	13.812,24 €	
				<u>86.508,24 €</u>	81.021,15 €
Leerung 1.100 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (140 Behälter x 13 Leerungen)	1.820	1,37 €		2.493,40 €	
			MwSt.	473,75 €	
				<u>2.967,15 €</u>	10.600,52 €
Transport von Altpapier in Abhängigkeit des Restabfallgewichts in Tonnen	1.800	13,23 €		23.814,00 €	
			MwSt.	4.524,66 €	
				<u>28.338,66 €</u>	31.481,45 €
Wöchentliche Altpapierabholung am Rathaus in Abhängigkeit der Abholungen	52	122,83 €		6.387,16 €	
			MwSt.	1.213,56 €	
				<u>7.600,72 €</u>	2.251,19 €
Behältermiete 120 Liter und 240 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	11.650	0,72 €		8.388,00 €	
			MwSt.	1.593,72 €	
				<u>9.981,72 €</u>	38.789,24 €
Behältermiete 1.100 Liter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	225	4,08 €		918,00 €	
			MwSt.	174,42 €	
				<u>1.092,42 €</u>	3.738,98 €
Altpapierpresscontainer 18 m³ Miete für 1 Container / Monat	12	191,53 €		2.298,36 €	
			MwSt.	436,69 €	
				<u>2.735,05 €</u>	0,00 €
Altpapierpresscontainer 18 m³ Leerungen / Jahr	26	106,66 €		2.773,16 €	
			MwSt.	526,90 €	

					3.300,06 €	0,00 €
--	--	--	--	--	------------	--------

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	--	---	---------------------------

Erfassung von Bioabfall

Leerung Biotonne 1. Jahr	27.198	0,85 €	23.118,30 €	
			MwSt. 4.392,48 €	
(geschätzt 27.198 Leerungen / a)				27.510,78 €
Transport von Bioabfall in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	757	10,43 €	7.895,51 €	
			MwSt. 1.500,15 €	
				9.395,66 €
Behältermiete in Abhängigkeit der Behälterzahl (geschätzt 1182 Behälter x 12 Monate)	14.184	0,26 €	3.687,84 €	
			MwSt. 700,69 €	
				4.388,53 €
Softwareanpassung Idendsystem 50 € / Monat	12	50,00 €	600,00 €	
			MwSt. 114,00 €	
				714,00 €
				0,00 €

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	--	---	---------------------------

Schadstoffsammlung

Haustürsammlung in Abhängigkeit der Sammlungsanzahl	4	2.852,96 €	11.411,84 €	
			MwSt. 2.168,25 €	
				13.580,09 €
Bereitstellung des Schadstoffmobils in Abhängigkeit Sammlungsanzahl	4	922,22 €	3.688,88 €	
			MwSt. 700,89 €	
				4.389,77 €
				3.122,37 €

Erfassung von Elektroaltgeräten

Sammlung und Transport von Elektroaltgeräten in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	75	157,40 €	11.805,00 €	
			MwSt. 2.242,95 €	
				14.047,95 €
				4.653,38 €

Sammlung und Transport von Kühlgeräten in Abhängigkeit der abgeholtten Kühlgeräte	620	14,86 €	MwSt.	9.213,20 € 1.750,51 €	10.963,71 €	34.279,14 €
Entleerung der Gitterboxen für die Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit der geleisteten Arbeitsstunden	45	37,25 €	MwSt.	1.676,25 € 318,49 €	1.994,74 €	1.672,55 €
An- und Abfahrt zur Entleerung der Gitterboxen für die Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit zur Entleerungshäufigkeit	35	74,50 €	MwSt.	2.607,50 € 495,43 €	3.102,93 €	4.181,36 €

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Miete Gitterboxen f. Erfassung von Haushaltselektrokleingeräten in Abhängigkeit der Anzahl der aufgestellten Gitterboxen	10	120,00 €	MwSt.	1.200,00 € 228,00 €	1.428,00 €	1.428,00 €
---	----	----------	-------	------------------------	------------	------------

Erfassung von Grün- und Pflanzenabfällen

Haustürsammlung von pflanzlichen Abfällen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	1.800	48,05 €	MwSt.	86.490,00 € 16.433,10 €	102.923,10 €	184.559,48 €
Sammlung und Transport von Weihnachtsbäumen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	26	156,33 €	MwSt.	4.064,58 € 772,27 €	4.836,85 €	2.993,45 €

Erfassung und Annahme von Grün- und Pflanzenabfällen aus Privathaushalten	55.840,00 €		
Pauschalbetrag auf der Basis von 8.000 m³	MwSt. 10.609,60 €	66.449,60 €	47.409,60 €

Summe Leistungspreise **716.871,21 €**

Summe I (Transport und Sammlung) **784.049,93 €**

II Sonstige Leistungen

Personalkosten	86.714,92 €	82.358,00 €
----------------	-------------	-------------

Kosten für Fortbildungen	1.000,00 €	1.000,00 €
--------------------------	------------	------------

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Kosten für Fachliteratur	800,00 €	800,00 €
--------------------------	----------	----------

Abfallberatung	10.000,00 €	10.000,00 €
----------------	-------------	-------------

Entfernung und Entsorgung illegaler Abfallablagerungen	0	129,00 €	0,00 €	0,00 €
in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen				

Erfassung von Abfällen in öffentlichen Abfallkörben

Instandhaltung Abfallkörbe			0,00 €	0,00 €
Entsorgung Abfälle Abfallkörbe	0	129,00 €	0,00 €	0,00 €
in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen				

Summe II (sonstige Leistungen) **98.514,92 €** **94.158,00 €**

III Innere Verrechnungen

Erbrachte Leistungen des Baubetriebshofs	160.500,00 €	153.300,00 €
Erbrachte Leistungen der Verwaltung	20.500,00 €	22.000,00 €
Summe III (Innere Verrechnungen)	181.000,00 €	175.300,00 €

IV Einnahmen zur Verringerung der Grundgebühr

Entgelt für Abfallberatung DSD in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	0,26 €	7.619,82 €	7.619,82 €
---	--------	--------	------------	------------

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Erlöse aus Altpapierverkauf in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	1.700	90,00 €	153.000,00 € davon 65%	99.450,00 €	108.225,00 €
---	-------	---------	---------------------------	-------------	--------------

Summe V (Einnahmen zur Verringerung Grundgebühr) **107.069,82 €** **115.844,82 €**

Zusammenfassung der auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten

Sammlung und Transport I	784.049,93 €
Sonstige Leistungen II	98.514,92 €
Innere Verrechnungen III	181.000,00 €
Einnahmen IV	-107.069,82 €
	956.495,03 €
Entnahme aus der Rücklage	126.714,09 €
	1.083.209,12 €
Summe 1.	1.083.209,12 €

Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr **rund** **1.083.000,00 €**

2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Gebühren an den Kreis HS zur Abfallentsorgung

Grundgebühr in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	7,10 €	208.079,70 €	208.079,70 €
Entsorgungsgebühren von Restabfällen aus der Abfuhr in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	3.300	129,00 €	425.700,00 €	432.150,00 €
Entsorgung von Restsperrmüll in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	1.000	129,00 €	129.000,00 €	90.300,00 €
Entsorgung von Schadstoffen in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	29.307	0,80 €	23.445,60 €	23.445,60 €

Verwertung von erfassten Abfällen

Verwertung von Altholz der Kategorie I- III in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	600	56,00 €	MwSt. 33.600,00 € 6.384,00 €	39.984,00 €	15.152,27 €
Verwertung von Altholz der Kategorie A IV in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	45	88,00 €	MwSt. 3.960,00 € 752,40 €	4.712,40 €	2.273,26 €
Verwertung Grünabfällen aus der Bündelsammlung sowie Weihnachtsbäume in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	1.800	26,40 €	MwSt. 47.520,00 € 9.028,80 €	56.548,80 €	96.839,82 €
Verwertung von Bioabfällen in Abhängigkeit des Gewichts in Tonnen	757	86,00 €	MwSt. 65.102,00 € 12.369,38 €	77.471,38 €	

Summe 2. **964.941,88 €** **868.240,65 €**

Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr	rund	965.000,00 €
--	------	--------------

3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis	vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	---	---------------------------

Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehältern

Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl	50.200	0,56 €	28.112,00 €	MwSt.	5.341,28 €	33.453,28 €	34.529,04 €
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 1.100 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl	1.800	2,94 €	5.292,00 €	MwSt.	1.005,48 €	6.297,48 €	15.422,40 €
Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Leerungsanzahl (63 Behälter x 26 Leerungen)	1.650	2,94 €	4.851,00 €	MwSt.	921,69 €	5.772,69 €	12.430,45 €

Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter

Zweiwöchentliche Entleerung von 1.100 Liter Altpapierbehälter der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (87 Behälter x 13 Leerungen)	2.265	1,37 €	3.103,05 €	MwSt.	589,58 €	3.692,63 €	7.046,23 €
---	-------	--------	------------	-------	----------	------------	------------

Anzahl (erwarteter Wert)	Nettoeinzelpreis		vorauss. Brutto- gesamtentgelt 2021	Prognose- wert f. 2020
--------------------------------	------------------	--	---	---------------------------

Zusätzliche Bereitstellung von Altpapierbehälter

Gestellung von 120 und 240 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	235	0,72 €	MwSt.	169,20 € 32,15 €	201,35 €	769,10 €
Leerung 120, 240 Liter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (230 Behälter x 13 Leerungen)	2.990	0,48 €	MwSt.	1.435,20 € 272,69 €	1.707,89 €	1.601,15 €
Gestellung von 1.100 Liter Behälter in Abhängigkeit der Behälteranzahl	45	4,08 €	MwSt.	183,60 € 34,88 €	218,48 €	747,80 €
Leerung 1.100 Liter Behälter (vierwöchentlich) der Abhängigkeit der Leerungsanzahl (90 Behälter x 13 Leerungen)	1.900	1,37 €	MwSt.	2.603,00 € 494,57 €	3.097,57 €	3.038,31 €
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der Tauschvorgänge	143	33,86 €	MwSt.	4.841,98 € 919,98 €	5.761,96 €	9.007,82 €
Volumenbedingter Behältertausch von Altpapierbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der Tauschvorgänge	32	6,52 €	MwSt.	208,64 € 39,64 €	248,28 €	9.007,82 €
Volumenbedingter Behältertausch von Bioabfallbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der Tauschvorgänge	59	33,86 €	MwSt.	1.997,74 € 379,57 €	2.377,31 €	0,00 €

Summe 3. **62.828,92 €** **84.592,29 €**

Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren	rund	63.000,00 €
--	------	-------------

4. Gebühreneinnahmen

I Grundgebühr

Behältergröße	Anzahl	Gebührenhöhe	Gebührenaufkommen
80 Liter	4.318	44,50 € (2019: 42,80 €)	192.151,00 €
120 Liter	4.127	71,20 € (2019: 68,50 €)	293.842,40 €
240 Liter	3.636	89,00 € (2019: 85,60 €)	323.604,00 €
1.100 Liter	132	712,10 € (2019: 685,00 €)	93.997,20 €
Mehrfachnutzung	2.159	44,50 € (2019: 42,80 €)	96.075,50 €

Biotonne			
120 Liter	773	60,00 € (2019: n.v.)	46.380,00 €
240 Liter	409	90,00 € (2019: n.v.)	36.810,00 €

1.082.860,10 €

rund 1.083.000,00 €

II. Gewichtsgebühren

Restabfallaufkommen in kg	Gebührenhöhe pro kg	Gebührenaufkommen
3.300.000	0,29 € (2020: 0,26 €)	957.000,00 €

rund 965.000,00 €

III. Zusatzgebühren

(Zusatzgebühren werden bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme der folgenden Leistungen erhoben.
Die Zusatzgebühren für die jeweilige Leistung entspricht dem jeweiligen Bruttoeinzelentgelt.)

	Gebührenhöhe	Anzahl	Gebührenaufkommen
Zusätzliche Entleerungen von Restabfallbehälter			
Zusatzleerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 80, 120, 240 Liter Restabfallbehälter	0,67 € (2020: 0,74 €)	50.200	33.634,00 €

(Einzelpreis 0,56 € zzgl. MwSt. = 0,67)

	Gebührenhöhe	Anzahl	Gebührenaufkommen
Leerungen oberhalb der mit der Grundgebühr abgedeckten 13 Entleerungen 1.100 Liter Restabfallbehälter (Einzelpreis 2,94 € zzgl. MwSt. = 3,50 €)	3,50 € (2020: 7,71 €)	1.800	6.300,00 €
Wöchentliche Leerung von 1.100 Liter Restabfallbehälter (Bruttoeinzelpreis 3,50 € * 26 Leerungen = 91,00 €)	91,00 € (2020: 200,46 €)	63	5.733,00 €

Zusätzliche Entleerung von Altpapierbehälter

Zweiwöchentliche Entleerung 1.100 Liter von Altpapierbehälter (Einzelpreis 1,37 € zzgl. MwSt. = 1,63 € x 13 Leerungen = 21,19 €)	21,19 € (2020: 81,12 €)	87	1.843,53 €
--	-------------------------	----	------------

Zusätzliche Gestellung von Altpapierbehälter

Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 120 und 240 Liter Behälter Behältermiete: 0,72 € zzgl. MwSt. = 0,86 € Behälterleerung: 0,48 € zzgl. MwSt. = 0,57 € x 13 Leerungen = 7,41 €	8,27 € (2020: 10,10 €)	235	1.943,45 €
Gestellung und vierwöchentliche Entleerung von 1.100 Liter Behälter Behältermiete: 4,08 € zzgl. MwSt. = 4,86 €	21,19 € (2020: 99,81 €)	45	953,55 €

Behälterleerung: 1,37 € zzgl. MwSt. = 1,63 x 13 Leerungen = 21,19 €

	Gebührenhöhe	Anzahl	Gebührenaufkommen
Volumenbedingter Behältertausch von Restabfallbehälter (Einzelpreis 33,86 € zzgl. MwSt. = 40,29 €)	40,30 € (2020: 47,41 €)	143	5.762,90 €
Volumenbedingter Behältertausch von Altpapierbehälter (Einzelpreis 6,52 € zzgl. MwSt. = 7,76 €)	7,76 € (2020: 47,41 €)	32	248,32 €
Volumenbedingter Behältertausch von Biotonne (Einzelpreis 33,86 € zzgl. MwSt. = 40,30 €)	40,30 € (2020: n. v.)	59	2.377,70 €

	<u>58.796,45 €</u>
rund	<u>63.000,00 €</u>

Zusammenfassung des zu erwartenden Gebührenaufkommens

	Grundgebühr I	1.083.000,00 €
	Gewichtsgebühr II	965.000,00 €
	Zusatzgebühren III	63.000,00 €
Voraussichtliches Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft 2021		<u>2.111.000,00 €</u>

5. Zusammenfassung

Kalkulierte Kosten der Abfallwirtschaft im Jahr 2021

1. Kosten zur Ermittlung der Grundgebühr	1.083.000,00 €
2. Kosten zur Ermittlung der Gewichtsgebühr	965.000,00 €
3. Kosten zur Ermittlung der Zusatzgebühren	63.000,00 €

Gesamtkosten	2.111.000,00 €
---------------------	-----------------------

Kalkulierte Gebührenaufkommen Abfallwirtschaft im Jahr 2021

Gebühreneinnahmen	2.111.000,00 €
--------------------------	-----------------------

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abfallgebühren 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
1.1	Grundgebühr	2
1.2	Gewichtsgebühr	2
1.3	Zusatzgebühren	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Grundgebühr	3
2.2	Gewichtsgebühr	4
2.3	Zusatzgebühren	5
3	Gebührenermittlung	5
3.1	Grundgebühr	5
3.2	Gewichtsgebühr	6
3.3	Zusatzgebühren	6
4	Gebührenveränderung	6
5	Kostendeckung	7

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Umwelt, Verkehr, Abwasser (FB 302) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Abfallgebühren auf konkrete Nachfrage am 03.11.2020 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Umwelt und Verkehr am 01.10.2019 erfolgten zunächst einige Grundsatzbeschlüsse zur zukünftigen

Ausrichtung der Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg (VO/0266/19 zu TOP 1.4), die für die vorliegende Kalkulation maßgeblich waren. So wurde entschieden,

- a) das mengenabhängige Gebührensystem für den Restabfall (Wiegesystem) beizubehalten,
- b) einen Bioabfallbehälter einzuführen, der jedem Haushalt auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden soll und
- c) dass eine kommunale Grünannahmestelle im Stadtgebiet eingerichtet werden soll.

1 Maßstabseinheiten

1.1 Grundgebühr

Der Gebührenmaßstab richtet sich nach § 4 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung. Bei der Grundgebühr ist das Volumen der auf dem angeschlossenen Grundstück vorgehaltenen Restabfallgefäße maßgeblich.

1.2 Gewichtsgebühr

Die Gewichtsgebühr richtet sich nach dem Gesamtgewicht des Restabfalls. Die Abfallmenge wird gewogen.

1.3 Zusatzgebühren

Die Zusatzgebühren richten sich nach der Anzahl der Leerungen, nach der Anzahl der Behälter sowie beim Behältertausch nach der Anzahl der Tauschvorgänge.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 2.111.000 EUR ermittelt. Die Abfallogistik- und Verwertungsleistungen für die Stadt Wegberg wurden der zuvor genannten grundsätzlichen Ausrichtung entsprechend in einem offenen Verfahren europaweit in 3 Losen ausgeschrieben.¹ Die Verträge laufen vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2027 einschließlich zwei Verlängerungsoptionen um je ein Jahr. Auch die Annahme und Verwertung von Grünabfällen aus der Selbstanlieferung und der Holsammlung wurde in 2 Losen öffentlich ausgeschrieben, da mit der Fertigstellung der Grünannahmestelle erst im Laufe des Jahres 2021 zu rechnen ist.² Hier werden die Verträge für das Kalkulationsjahr vom 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2021 laufen.

Die vorliegende Kalkulation fußt auf diesen Ausschreibungsergebnissen. Damit besteht eine hohe Planungs- und Kalkulationssicherheit, was die zugrunde gelegten Einzelpreise angeht. Jährliche Veränderungen können sich aber durchaus im Rahmen der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel ergeben, sofern Entgelte mehr als 3% von den zuletzt gezahlten Entgelten abweichen. Die verwendeten Einzelpreise sowie das zugrundeliegende Mengengerüst auf Basis der tatsächlich

¹ Beschluss des WBUV in seiner Sitzung am 01.10.2019 zu TOP 1.4 (VO/0266/19)

² vsl. Beschluss des „WBUV“ in seiner Sitzung am 24.11.2020 (VO/0218/20)

angefallenen Werte im Zeitraum Juni 2019 bis einschließlich Mai 2020 wurden stichprobenartig überprüft. Hierbei ergaben sich vereinzelt Korrekturen.

Die Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2020 entwickelt:

2.1 Grundgebühr

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
I. Sammlung und Transport	780.262 €	784.050 €	3.788 €	0,52%
II. Sonstige Leistungen	91.658 €	98.515 €	6.857 €	5,97%
III. Innere Verrechnungen	175.300 €	181.000 €	5.700 €	3,25%
IV. Einnahmen	-115.522 €	-107.070 €	8.452 €	-7,32%
V. Sonderposten	27.675 €	126.714 €	99.039 €	-198,08%
Summe	959.373 €	1.083.209 €	123.836 €	14,60%
Summe (gerundet)	959.000 €	1.083.000 €	124.000 €	14,62%

Sammlung und Transport:

Bei der Kalkulation der Grundgebühr für die Abfallgebühren werden verschiedene Maßstabseinheiten angesetzt. Die Grundentgelte werden zunächst unter Berücksichtigung der Einwohnerwerte ermittelt. Diese wurden vorliegend mit 29.307 Einwohnern ermittelt. Hierbei handelt es sich um den Wert, der sich aus der Bevölkerungsstatistik vom 30.06.2019 ergibt. Da ein aktuellerer Wert bei Erstellung der Kalkulation zunächst nicht zur Verfügung stand und dieser nach Prüfung auch nicht wesentlich abweicht, erscheint dies vertretbar. Für die neu eingeführte Biotonne erfolgt die Kalkulation anhand der vsl. Behälterzahl. Die verwendete Kalkulation entspricht dem in der o.g. Ausschreibung verwendeten Szenario B, wonach zwischen 601 bis 1.200 Behälter in Anspruch genommen werden. Nach den vorliegenden Meldungen werden vsl. ca. 1.100 Behälter in Anspruch genommen, so dass die Verwendung des Szenarios B korrekt ist. Die Ermittlung der Leistungspreise erfolgt im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Anzahl der verschiedenen Abfallbehälter, der Leerungshäufigkeit sowie des tatsächlichen Gewichtsanfalls. Bei behälterlosen Abfällen wird im Wesentlichen auf den tatsächlichen Gewichtsanfall abgestellt. Teilweise werden aber auch die Sammlungshäufigkeit oder der vsl. geleistete Arbeitsaufwand als Maßstab genutzt.

Insgesamt steigen die Kosten um 0,52 %.

Sonstige Leistungen:

Im Wesentlichen werden hier die Personalkosten nach den tatsächlichen Stellenanteilen im Produkt 11.02.00, Fortbildungskosten, Kosten für Literatur und die Kosten der Abfallberatung erfasst. Einige Kosten konnten während der Prüfung noch den Werten der Haushaltsplanung 2021 entsprechend angepasst werden. Hier liegt nur eine geringe Steigerung vor, da die Personalkosten und die Kosten für die Abfallberatung gestiegen sind.

Innere Verrechnungen:

Hier erfolgt u.a. die Darstellung der Kosten des Baubetriebshofes. Der für die Kalkulation verwendete Wert entspricht –gerundet- dem im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 geprüften Wert in Höhe von 160.500 €. Der Wert resultiert aus 3.061 Personalstunden und 2.284 Fuhrparkstunden, die entsprechend § 9 Abs.2 LAbfG voraussichtlich geleistet werden müssen. Darüber hinaus werden hier auch die Kosten der Verwaltung (20.500 €) aus den Inneren Verrechnungen abgebildet.

Einnahmen:

Die Einnahmen im Bereich der Abfallberatung richten sich nach der Einwohnerzahl, während der Erlös aus dem Altpapierverkauf wiederum gewichtsabhängig ist. Die Erlöse aus dem Altpapierverkauf wurden geringer angesetzt, da aufgrund der tatsächlichen Entwicklung mit einem geringeren Gewichtsanfall zu rechnen ist.

Kalk. Entnahme aus dem Sonderposten / Ausgleich Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs.2 S.3 KAG NRW

Die Betriebskostenabrechnung 2019 hat mit einem Fehlbetrag in Höhe von 99.039 € abgeschlossen. Darüber hinaus ist aus dem Jahr 2018 noch ein ungedeckter Fehlbetrag in Höhe von 27.675 € verblieben. Dieser gesamte Fehlbetrag in Höhe von 126.714 € wurde in der Gebührenkalkulation 2021 berücksichtigt und erhöht dementsprechend die ansetzbaren Kosten.

2.2 Gewichtsgebühr

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Gebühren Kreis	744.187 €	786.225 €	42.038 €	5,81%
Verwertung v. erfassten Abfällen	114.265 €	178.717 €	64.451 €	62,84%
Summe	858.453 €	964.942 €	32.178 €	3,89%
Summe (gerundet)	858.000 €	965.000 €	33.000 €	4,00%

Hinsichtlich der Einführung der freiwilligen Biotonne war zu prüfen, wie sich die gesamte Restabfallmenge vsl. entwickeln würde. Der Fachbereich hatte hier zunächst eine Reduzierung von 15 % angesetzt. Nach dem AuU-Gutachten kann in der Stadt Wegberg durch die flächendeckende Einführung der Biotonne der Restmüll um bis zu 30kg/E/a reduziert werden. Anhand dieser Angabe wurde der prozentuale Abzug durch die Rechnungsprüfung überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass bei bislang ca. 1.100 Haushalten, die eine Biotonne vsl. in Anspruch nehmen werden, der prozentuale Abzug in der genannten Höhe nicht gerechtfertigt ist und vsl. wesentlich geringer sein wird. Daher hat man sich, auch nach nochmaliger Rücksprache mit dem Gutachter, der die Berechnung der Rechnungsprüfung bestätigte, nun auf einen Abzug in Höhe von 5 % geeinigt.

Die Kostenveränderung bei den Gebühren an den Kreis resultiert ausschließlich aus Veränderungen im Mengengerüst, so wird bspw. auf der Grundlage der tatsächlichen Mengen mit einer Erhöhung des Sperrmüllanfalls von 700 t auf 1.000 t gerechnet.

Die Einzelpreise für die Verwertung des Altholzes in der Kategorie I-III (von 18,19 € auf 56 €) und IV (von 54,58 € auf 88 €) sind aufgrund des aktuellen Ausschreibungsergebnisses stark angestiegen. Dem stehen aber vsl. geringere Mengen bei der Verwertung der Grünabfälle aus der Bündelsammlung entgegen (von 3.104 t auf 1.800 t). Dies resultiert aus der Reduktion der Abfahren von 10 auf 6 im Jahr sowie aus der Einführung der Biotonne.

Folgerichtig entstehen Verwertungskosten für die Bioabfälle aus der Biotonne, die in Übereinstimmung mit der zuvor zitierten Ausschreibung festgelegt wurden.

2.3 Zusatzgebühren

Bei den Zusatzgebühren wurden die Anzahl der Leerungen sowie die Anzahl der Behälter als Maßstabseinheit gewählt. Der Behältertausch richtet sich nach der Anzahl der Tauschvorgänge.

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Zus. Entleerung Restabfall	62.382 €	45.523 €	-16.858 €	-31,51%
Zus. Entleerung Altpapier	13.203 €	8.918 €	-4.285 €	-34,68%
Behältertausch	9.008 €	8.388 €	-620 €	-7,98%
Summe	84.592 €	62.829 €	-21.763 €	-29,55%
Summe (gerundet)	84.000 €	63.000 €	-21.000 €	-28,38%
Kosten gesamt	1.901.000 €	2.111.000 €	210.000 €	12,02%

Die Steigerungen in diesem Bereich folgen ebenfalls der neuen Kostenstruktur in Übereinstimmung mit der zuvor zitierten Ausschreibung.

Die Entwicklung der kalkulierten Kosten in Höhe von 2.111.000 € ist aufgrund der genannten Einflussfaktoren nachvollziehbar. Im Vergleich zur Kalkulation 2020 liegt eine Kostensteigerung in Höhe von 210.000 € (+12,02 %) vor.

Hierbei entfallen allein 126.714 € aus Fehlbeträgen aus den Betriebskostenabrechnungen 2018 und 2019. Im Übrigen haben sich die kalkulierten Mengen verändert und die Einzelpreise sind aufgrund aktueller Ausschreibungsergebnisse im Wesentlichen gestiegen.

3 Gebührenermittlung

3.1 Grundgebühr

Zur Ermittlung der Grundgebühr wird auf § 5 Absatz 1 Buchstabe B) c) der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom 21.12.2015 in der jeweils aktuellen Fassung zurückgegriffen. Die Anzahl der Müllbehälter (getrennt nach Volumen) wird mit dem fiktiven Gewicht aus der erstmaligen Veranlagung multipliziert. Im Rahmen der Kalkulation 2021 ergibt sich so bei 4.318 Behältern (zzgl. 2.159 Mehrfachnutzung) mit 80 Liter Volumen, 4127

Behältern mit 120 Liter Volumen, 3.636 Behältern mit 240 Liter Volumen und 132 Behältern mit 1.100 Liter Volumen eine gesamte Müllmenge in Höhe von 5.616.050 Kilogramm. Die für die Grundgebühr ermittelten Kosten (gerundet 1.083.000 EUR) werden dann nach Abzug der kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne (83.190 €) durch diesen Wert geteilt. So erhält man die Gebühr pro Kilo, die dann erneut mit dem Gewicht aus der erstmaligen Veranlagung multipliziert wird. Anschließend wird die jeweilige Gebühr mit der Anzahl der Behälter multipliziert, so dass sich für die Grundgebühr ein vsl. Gebührenaufkommen in Höhe von 1.083.000 EUR ergibt. Durch diese Berechnung entspricht das vsl. Gebührenaufkommen exakt den ansetzfähigen Kosten.

Bei der Prüfung der kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne ist allerdings aufgefallen, dass die kalkulierten Einnahmen aus der Biotonne, die auf diese entfallenden Kosten deutlich übersteigt. Eine Quersubventionierung ist zwar auf der Grundlage des § 9 Abs.2 S.5 LAbfG ausdrücklich zulässig, nur wird in der aktuellen Gebührenbedarfsberechnung die Grundgebühr des Restmülls rechnerisch mit 37.127 € durch die Grundgebühren der Biotonne subventioniert und nicht (wie in der einschlägigen Kommentarliteratur beschrieben) anders herum. Dies widerspricht der Zielsetzung, über möglichst geringe Gebühren für die Biotonne eine möglichst hohe Anschlussquote zu erreichen. Die Grundgebühren für die Biotonne könnten deutlich gesenkt werden, während die übrigen Grundgebühren dann dementsprechend steigen würden. Eine Unzulässigkeit ergibt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung hieraus zwar nicht, da nach der einschlägigen Kommentarliteratur sogar die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr für die Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig wäre, wenn die „Biotonne“ nicht flächendeckend, sondern nur in Teilen des Gemeindegebietes eingeführt ist und die Benutzer in den anderen Gebietsteilen die Bioabfälle in das Restmüllgefäß einwerfen dürfen. Allen Grundstückseigentümern werden dann in gleichem Umfang die Leistungen der Restmüll- und Bioabfallentsorgung geboten.

Dennoch erscheint dies unter der genannten Zielsetzung überprüfungsnotwendig.

3.2 Gewichtsgebühr

Die ansetzfähigen Kosten für die Gewichtsgebühr wurden auf gerundet 965.000 EUR festgelegt. Bei einem angenommenen Gewichtsaufkommen in Höhe von 3.300.000 Kilogramm ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 0,29 EUR je kg und eine vsl. Gebühreneinnahme in Höhe von insgesamt 965.000 EUR.

3.3 Zusatzgebühren

Bei den Zusatzgebühren ergibt sich ein vsl. Gebührenaufkommen in Höhe von 63.000 EUR, welches ebenfalls den ansetzfähigen Kosten entspricht.

4 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

Gebühr	Kalkulation 2020	Kalkulation 2021	Erhöhung (EUR)	Erhöhung (%)
Grundgebühr	42,80	44,50	1,7	3,97

(80 Liter)				
Grundgebühr (120 Liter)	68,50	71,20	2,7	3,94
Grundgebühr (240 Liter)	85,60	89,00	3,40	3,97
Grundgebühr (1.100 Liter)	685,00	712,10	27,10	3,96
Gewichtsgebühr	0,26	0,29	0,03	11,54
Biotonne 120 l		60,00		
Biotonne 240 l		90,00		

5 **Kostendeckung**

In der Gebührenkalkulation ergibt sich eine vollständige Kostendeckung. Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abfallgebühren 2021 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Die Entscheidung, die Grundgebühren des Restmülls durch die Grundgebühren für die Biotonne zu subventionieren, scheint zwar gebührenrechtlich nicht unzulässig, sollte jedoch mit Blick auf die eigentliche Zielsetzung überprüft werden. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung